



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0130

Gegenstand: Beflaggung des Rathauses am IDAHOBIT 2026 und
Entscheidungsgrundlagen zur Anzahl gehisster Regenbogenflaggen

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 18.05.2026

Einreicher: Ratsherr Michael Stieber

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 28.04.2022 (BV/VII/0396, Beschluss-Nr. STV 24/13/2022) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, jährlich am 17. Mai anlässlich des Internationalen Tages gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT) die Regenbogenflagge vor dem Rathaus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu setzen.

In den vergangenen Jahren wurden hierzu regelmäßig alle drei vor dem Rathaus befindlichen Fahnenmasten mit Regenbogenflaggen beflaggt. Gleiches galt bei Durchführung der CSD-Aktionswoche in Neubrandenburg.

Laut Niederschrift der Präsidiumssitzung der Stadtvertretung vom 08.07.2025 wurde hinsichtlich der CSD-Aktionswoche 2025 ein mehrheitlicher Konsens erzielt, künftig lediglich eine Regenbogenflagge zu hissen, wobei zwei Fahnenmasten unbestückt bleiben.

Am heutigen IDAHOBIT (17.05.2026) wurde diese Regelung offenbar ebenfalls angewendet, obwohl sich der in der Niederschrift dokumentierte Konsens ausdrücklich auf die CSD-Aktionswoche bezog.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen durch den Oberbürgermeister:

1. **Welche formale Entscheidungsbefugnis besitzt das Präsidium der Stadtvertretung hinsichtlich der Ausgestaltung der Beflaggung des Rathauses?**
 - Ist das Präsidium berechtigt, bestehende Beschlusslagen der Stadtvertretung inhaltlich einzuschränken oder deren praktische Umsetzung zu verändern?

2. **Wer trifft die abschließende Entscheidung über Anzahl und Art der am Rathaus gehissten Flaggen anlässlich des IDAHOBIT?**
 - Erfolgt diese Entscheidung ausschließlich durch den Oberbürgermeister bzw. die Stadtverwaltung,
 - oder auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtvertretung,
 - oder durch andere Gremien?

3. **Auf welcher rechtlichen oder verwaltungsinternen Grundlage wurde der im Juli 2025 für die CSD-Aktionswoche erzielte Konsens auf den IDAHOBIT 2026 übertragen?**
 - Gab es hierzu einen gesonderten Beschluss,
 - eine Verwaltungsentscheidung,
 - oder eine neue Genehmigungslage?

4. **Warum wurde der ursprüngliche Beschluss von 2022, der das Setzen der Regenbogenflagge am IDAHOBIT vorsieht, im Jahr 2026 abweichend von der bisherigen Praxis offenbar nur eingeschränkt umgesetzt?**
 - Aus welchen Gründen wurden nicht erneut alle drei Fahnenmasten beflaggt?

5. **Besteht seitens der Stadtverwaltung künftig eine einheitliche Regelung für die Beflaggung an IDAHOBIT und CSD-Aktionswoche, und wenn ja, wer hat diese beschlossen?**

Ich bitte um transparente Darstellung der Entscheidungswege, Zuständigkeiten sowie der zugrunde liegenden rechtlichen Bewertung.

Mit freundlichen Grüßen
Ratsherr Michael Stieber

Fraktion SPD/GRÜNE
Michael Stieber
F.-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

1. Juni 2026

ANF/VIII/0130

Sehr geehrter Ratsherr Stieber,

zur Drucksache DS-NR ANF/VIII/0130 werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Welche formale Entscheidungsbefugnis besitzt das Präsidium der Stadtvertretung hinsichtlich der Ausgestaltung der Beflaggung des Rathauses?

Das Präsidium der Stadtvertretung ist ein Beratungs- und Kommunikationsgremium. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, den Stadtpräsidenten sowie den Oberbürgermeister bei organisatorischen und verfahrensbezogenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen der Stadtvertretung zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere der Austausch über Tagesordnungen, Verfahrensfragen sowie aktuelle Themenlagen innerhalb der Gremienarbeit.

Darüber hinaus dient das Präsidium dem fraktionsübergreifenden Austausch und der frühzeitigen Kommunikation zwischen Stadtpräsident, Verwaltung und Fraktionen. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um ein beschlussfassendes Organ im Sinne der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Ist das Präsidium berechtigt, bestehende Beschlusslagen der Stadtvertretung inhaltlich einzuschränken oder deren praktische Umsetzung zu verändern?

Das Präsidium besitzt keine formale Entscheidungsbefugnis, bestehende Beschlüsse der Stadtvertretung aufzuheben, zu verändern oder inhaltlich einzuschränken. Ebenso wenig kann das Präsidium den Oberbürgermeister rechtlich bindend zu einer bestimmten Art der Beschlussumsetzung verpflichten.

Unabhängig davon kann das Präsidium im Rahmen seiner beratenden Funktion Hinweise, Empfehlungen oder Meinungsbilder zur praktischen Umsetzung von Beschlüssen erörtern. Der Oberbürgermeister kann solche Hinweise im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bei der Umsetzung berücksichtigen.

Zu beachten ist hierbei, dass Beschlüsse der Stadtvertretung regelmäßig einen inhaltlichen Rahmen vorgeben, ohne sämtliche Details der praktischen Umsetzung abschließend festzulegen. Innerhalb dieses Rahmens obliegt die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung grundsätzlich dem Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung. Maßgebliche Grenze bleibt hierbei stets der Wortlaut sowie der erkennbare Regelungsgehalt des jeweiligen Beschlusses.

Vor diesem Hintergrund kann ein im Präsidium erörtertes Meinungsbild zwar in die Entscheidungsfindung der Verwaltung einfließen, ersetzt jedoch keinen Beschluss der Stadtvertretung und entfaltet keine eigenständige rechtliche Bindungswirkung. Die abschließende Verantwortung für die konkrete Umsetzung eines Beschlusses verbleibt beim Oberbürgermeister.

Zu Frage 2:

Wer trifft die abschließende Entscheidung über Anzahl und Art der am Rathaus gehissten Flaggen anlässlich des IDAHOBIT?

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 28.04.2022 (BV/VII/0396, Beschluss-Nr. STV 24/13/2022) beinhaltet die Beauftragung des Oberbürgermeisters, „jährlich am 17. Mai anlässlich des Internationalen Tages gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT) die Regenbogenflagge vor dem Rathaus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu setzen“.

Der Beschluss enthält keine ausdrückliche Festlegung zur konkreten Anzahl der zu hissenden Flaggen beziehungsweise zur vollständigen Ausgestaltung der Beflaggung. Insbesondere wird weder bestimmt, dass sämtliche vorhandenen Fahnenmasten zu nutzen sind, noch wird eine konkrete Anzahl von Regenbogenflaggen ausdrücklich normiert.

Ob es sich hierbei aufgrund der singularen Formulierung um die Vorgabe zum Hissen lediglich einer einzelnen Regenbogenflagge oder vielmehr um den symbolischen Akt des Beflaggens als solchen handelt, ist im Beschlusstext nicht abschließend konkretisiert.

Vor diesem Hintergrund obliegt die konkrete organisatorische und praktische Umsetzung des Beschlusses grundsätzlich dem Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung. Hierzu zählt auch die Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlichen Beflaggung im Rahmen des durch den Beschluss vorgegebenen Regelungsgehalts.

In den Jahren 2022 bis 2025 wurden anlässlich des IDAHOBIT jeweils drei Regenbogenflaggen vor dem Rathaus gehisst. Hierbei handelte es sich um eine konkrete Form der praktischen Umsetzung des Beschlusses. Im Jahr 2026 wurde die Beflaggung mit einer Regenbogenflagge vorgenommen.

Erfolgt diese Entscheidung ausschließlich durch den Oberbürgermeister bzw. die Stadtverwaltung?

Die abschließende Entscheidung zur konkreten Umsetzung, einschließlich der Anzahl der gehissten Flaggen, erfolgte durch den Oberbürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und unter Berücksichtigung des bestehenden Beschlusses der Stadtvertretung.

Oder auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtvertretung?

Ein gesonderter neuer Beschluss der Stadtvertretung zur Anzahl der zu hissenden Flaggen lag nicht vor. Maßgeblich blieb der Beschluss aus dem Jahr 2022, dessen konkrete praktische Umsetzung im Rahmen des Beschlusswortlauts durch die Verwaltung erfolgte.

Oder durch andere Gremien?

Das Präsidium selbst besitzt hierbei keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Oberbürgermeister. Die abschließende Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Beflaggung verblieb beim Oberbürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Dass im Rahmen der CSD-Aktionswoche entgegen der Abstimmung in der Präsidiumssitzung dennoch drei Flaggen gehisst wurden, ist auf ein Kommunikationsproblem innerhalb der Verwaltung zurückzuführen.

Zu Frage 3:

Auf welcher rechtlichen oder verwaltungsinternen Grundlage wurde der im Juli 2025 für die CSD-Aktionswoche erzielte Konsens auf den IDAHOBIT 2026 übertragen?

Die Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der CSD-Aktionswoche 2025 geführten Diskussionen erfolgte im Rahmen einer verwaltungsinternen Entscheidungsfindung durch den Oberbürgermeister.

Gab es hierzu einen gesonderten Beschluss?

Nein. Ein gesonderter Beschluss der Stadtvertretung war hierfür nicht erforderlich, da der Beschluss aus dem Jahr 2022 weiterhin umgesetzt wurde und dieser keine konkrete Festlegung zur Anzahl der zu hissenden Flaggen enthält.

Eine Verwaltungsentscheidung?

Ja. Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung erfolgte im Rahmen einer Verwaltungsentscheidung durch den Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung.

Oder eine neue Genehmigungslage?

Eine veränderte Genehmigungs- oder Rechtslage lag nicht vor.

Zu Frage 4:

Warum wurde der ursprüngliche Beschluss von 2022, der das Setzen der Regenbogenflagge am IDAHOBIT vorsieht, im Jahr 2026 abweichend von der bisherigen Praxis offenbar nur eingeschränkt umgesetzt?

Der Beschluss der Stadtvertretung aus dem Jahr 2022 wurde auch im Jahr 2026 umgesetzt, indem anlässlich des IDAHOBIT eine Regenbogenflagge vor dem Rathaus gehisst wurde.

Die gegenüber den Vorjahren veränderte Ausgestaltung der Beflaggung beruhte auf der Entscheidung, künftig eine einheitlichere Umsetzungspraxis vorzunehmen. Dabei wurden insbesondere die im Zusammenhang mit der CSD-Aktionswoche geführten Diskussionen in der Präsidiumssitzung sowie die dort geäußerten Auffassungen berücksichtigt.

Da der ursprüngliche Beschluss keine konkrete Anzahl der zu hissenden Flaggen vorgibt, wurde die Entscheidung, lediglich einen Fahnenmast zu nutzen, als vom Beschlussrahmen gedeckt bewertet.

Aus welchen Gründen wurden nicht erneut alle drei Fahnenmasten beflaggt?

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu Frage 5:**Besteht seitens der Stadtverwaltung künftig eine einheitliche Regelung für die Beflaggung an IDAHOBIT und CSD-Aktionswoche, und wenn ja, wer hat diese beschlossen?**

Eine abschließend verbindliche und dauerhaft einheitliche Regelung zur Beflaggung anlässlich des IDAHOBIT sowie der CSD-Aktionswoche wurde bislang nicht gesondert beschlossen.

Vor dem Hintergrund der hierzu geführten Diskussionen wird empfohlen, die Thematik erneut im Rahmen der Präsidiumssitzung am 09.06.2026 zu erörtern, um eine möglichst einheitliche Verständigung hinsichtlich der zukünftigen Umsetzungspraxis herbeizuführen.

Die konkrete Entscheidung über die praktische Umsetzung verbleibt dabei im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung beim Oberbürgermeister.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte gern an Herrn Marcel Grömke (Tel-Nr. 0395/555-2871).

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose
Oberbürgermeister